

**10. Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005  
vom 11.11.2025**

Auf Grund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 06.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 3 enthält folgende Fassung:**

**§ 3**

**Einteilung der Stadt in Stadtbezirke**

1. Innerhalb des Stadtgebietes werden ein Stadtbezirk Freckenhorst/Hoetmar und ein Stadtbezirk Einen-Müssingen/Milte gebildet.
2. Der Stadtbezirk Freckenhorst/Hoetmar umfasst das Gebiet der vor der kommunalen Neugliederung vom 01.01.1975 bestandenen Stadt Freckenhorst.
3. Der Stadtbezirk Einen-Müssingen/Milte umfasst das Gebiet der Wahlbezirke 13, 14 und 15 zur allgemeinen Kommunalwahl 2014 und 2020 (gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 13.06.2013 und 03.02.2020).
4. Für die Stadtbezirke wird jeweils ein Bezirksausschuss gebildet.

Die Mitgliederzahl für den Bezirksausschuss Freckenhorst/Hoetmar beträgt 15, davon bis 13 sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger gemäß § 58 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 4 GO NRW. Die Mitgliederzahl für den Bezirksausschuss Einen-Müssingen/Milte beträgt 13, davon bis 11 sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger gemäß § 58 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 4 GO NRW.

Alle Mitglieder der Bezirksausschüsse sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.

Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).

5. Bei Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen durch Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben haben diese die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

## § 2

### § 4 enthält folgende Fassung:

#### § 4

##### Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung/Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans
4. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 frühzeitig und umfassend.

Ergänzend hierzu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.

5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen der oder dem Ausschussvorsitzenden.

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

### § 3

#### § 6 enthält folgende Fassung:

#### § 6

##### Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Warendorf fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Warendorf fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller und der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss sind hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) oder als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu beantworten.
4. Anregungen und Beschwerden werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die Ausschüsse weitergeleitet; dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist davon Kenntnis zu geben.

Die Erledigung wird dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss übertragen, sofern sich aus der Zuständigkeitsordnung nicht eine andere Regelung ergibt.

5. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
6. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
7. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
8. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## § 4

### § 9 enthält folgende Fassung:

#### § 9

##### Rat und Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat kann für die Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Geschäftsordnung) aufstellen.
3. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Diese wird nach Ablauf der Hälfte der Wahlperiode evaluiert und gegebenenfalls angepasst.
4. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (Rücknahmerecht).
5. Die Aufgaben des Denkmalausschusses werden dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen. Zur Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz kann der Rat zusätzlich sachverständige Bürgerinnen und Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme berufen.
6. Die Entscheidung über eine Verweigerung der Zustimmung zur Wahl einer Schulleitung im Sinne des § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW trifft der Rat. Für die Verweigerung der Zustimmung ist eine Zweidrittelmehrheit des Gremiums erforderlich.
7. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

#### § 5

### § 10 enthält folgende Fassung:

#### § 10

##### Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die gewählten Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO § 1 Abs. 1 Nr. 2) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt. Maßgeblich ist dabei, wie oft eine Person an Fraktionssitzungen teilgenommen hat.
2. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des

Vertretungsfalls auch für die Teilnahme von stellvertretenden Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, an Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt. Maßgeblich ist dabei, wie oft eine Person an Fraktionssitzungen teilgenommen hat.

3. Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder insgesamt gewährt werden.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung.
  - b) Nicht Selbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz nach der Entschädigungsverordnung übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
  - e) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung NRW.
5. Die stellvertretenden Bürger-meister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW erhalten neben der Aufwandsentschädigung, die ihnen als Ratsmitglieder gemäß § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
6. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

7. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss
  - Sport-, Vereinswesen-, Ehrenamts- und Bürgerbeteiligungsausschuss
  - Bezirksausschuss Freckenhorst-Hoetmar
  - Bezirksausschuss Einen-Müssingen/Milte
  - Betriebsausschuss

## § 6

### § 16 enthält folgende Fassung:

#### § 16

##### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.
2. Der Rat trifft bei Bediensteten in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt bei tariflich beschäftigten Bediensteten in Führungsfunktionen nur für die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie Entscheidungen, die eine Änderung der Entgeltgruppe bewirken. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer anderen Wahlbeamten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, nicht aber persönliche Referenten/Referentinnen oder Pressereferenten/Pressereferentinnen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 3 stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit.
3. Die Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten, der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, der früheren Beamtinnen und Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
4. Ämter mit leitender Funktion im Sinne des § 21 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) sind die Stellen ab Amtsleitung aufwärts. Diese Ämter werden nur noch im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt höchstens zwei Jahre.

## § 7

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 06.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 11.11.2025



Peter Horstmann  
Bürgermeister